

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.  
Erg.Bd. 8, 1890, S. 16 - 16

Kann darauf, daß nach Schluß der öffentlichen Verhandlung, aber vor Verkündung des Urtheils erster Instanz eine Theilzahlung gemacht wurde, die dem Gerichte in einer gemeinschaftlichen Eingabe angezeigt wurde, eine Berufung gegen das erstrichterliche Urtheil, welches diese Theilzahlung nicht berücksichtigte, begründet werden?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Vgl. S i n t e n i s , gemeines Civilrecht Bd. II § 127  
S. 781; D e r n b u r g , Pandekten Bd. II § 133;  
Dr. E i s e l e in I s h e r i n g ' s Jahrbücher Bd. 24  
S. 488 ff., besonders 498.

Oberlandesgericht München; Urtheil vom  
9. Januar 1889.

Kann darauf, daß nach Schluß der öffentlichen Verhandlung, aber vor Verkündung des Urtheils erster Instanz eine Theilzahlung gemacht wurde, die dem Gerichte in einer gemeinschaftlichen Eingabe angezeigt wurde, eine Berufung gegen das erstrichterliche Urtheil, welches diese Theilzahlung nicht berücksichtigte, begründet werden? Diese Frage wurde bejaht, jedoch wurden dem Berufungskläger die Kosten der Berufungsinstanz überbürdet. Hierbei wurde angenommen, daß es seine Sache gewesen wäre, nach erfolgter Zahlung die Wiedereröffnung des geschlossenen Verfahrens zu veranlassen, um auf diese Weise die Berücksichtigung der erfolgten Theilzahlung herbeizuführen. Dem I. Instanzrichter sei es nicht zugestanden, die nachträgliche Anzeige der Partien zu berücksichtigen und eine Wiedereröffnung der Verhandlung anzuordnen, da das Gericht den Grund zur Wiedereröffnung der Verhandlung nur aus der stattgehabten und geschlossenen mündlichen Verhandlung, nicht aber aus einem nachträglichen schriftlichen Antrage der Partie schöpfen kann.

Reichsgerichtliche Entscheidungen Bd. 16 Nr. 103;  
Seuffert's Archiv Bd. 41 Nr. 231.

Oberlandesgericht München; Urtheil vom  
21. November 1888.

Redakteur: Dr. **Julius v. Staudinger** in München.

Verlag: **Palm & Enke (Carl Enke)** in Erlangen.

Druck von **Junge & Sohn** in Erlangen.